



"Antikorruptionsgesetz": Hemmschuh für Drittmittel- Forschung

Das "Antikorruptionsgesetz" hemmt die Forschung im Bereich der Medizin: Zu diesem kurzgefaßten Resümee führen die Vorträge und Diskussionen bei der letzten Delegiertenkonferenz der AWMF am 6. November in Frankfurt/Main. In der Regel müssen aus den Drittmittelkonten der Kliniken Reisen von Mitarbeitern, aber auch Instrumente für die Grundausrüstung von Abteilungen bezahlt werden, die notwendig sind, um überhaupt in dem Genuß von staatlichen Forschungsförderungsgeldern (z.B. über die DFG) zu kommen. Die Einwerbung und Verwaltung derartiger Drittmittel ist aus der Sicht der Wissenschaftler in der Medizin aber sehr viel schwieriger geworden, nachdem flächendeckende staatsanwaltschaftliche Ermittlungen auf der Grundlage der einschlägigen Strafrechtsparagrafen (Vorteilsannahme oder gar Bestechlichkeit) z.B. im Zusammenhang mit der Beschaffung von künstlichen Herzklappen stattgefunden haben.

Oberstaatsanwalt Mühlhausen (Wuppertal) betonte in seinem Vortrag, daß die Staatsanwaltschaften beim Vorliegen von Verdachtsmomenten von Amts wegen gezwungen seien, Ermittlungsverfahren in Gang zu setzen. Es sei jedoch auch klar, daß es nur dann zu einer Anklage wegen Vorteilsannahme oder Bestechlichkeit komme, wenn die im Zuge der Ermittlungsverfahren gesammelten Beweismittel die im Strafrecht formulierten Tatbestände in allen Punkten erfüllten - ansonsten seien die Ermittlungsverfahren einzustellen.

Der Verdacht einer Vorteilsannahme könne dann vorliegen, wenn eine der fünf von ihm genannten "Regeln" nicht erfüllt sei:

1. Spenden, Rabatte und Boni müssen in Rechnungen ausgewiesen sein
2. Für die Verwaltung von Geldern müssen transparente Entscheidungsmechanismen gelten
3. Zuwendungen von Dritten dürfen nicht in der begünstigten Abteilung verwaltet werden
4. Industriesponsoren dürfen keinen Einfluß darauf haben, wie das Geld von der Institution verteilt wird
5. Erfolgs- oder verlustabhängige Chefarzt-Bezüge müssen transparent sein.

Würden alle fünf "Regeln" eingehalten, sei die Wahrscheinlichkeit, in ein Ermittlungsverfahren verwickelt oder gar angeklagt zu werden, ziemlich gering.

Rechtsanwalt Klein vom Verband der Forschenden Arzneimittelhersteller berichtete als Justitiar eines großen Arzneimittelherstellers, daß aus der Analyse der derzeit vorliegenden Urteile über Vorteilsannahme zu erkennen sei, daß die Gerichte jede Form der Zusammenarbeit zunächst einmal als Vorteil auslegen. Ein Zusammenhang zwischen der Dienstaussübung und dem Vorteil sei fast immer herstellbar, auch wenn dieser Zusammenhang bei der Zuwendung der Gelder nicht beabsichtigt gewesen sei. Deshalb empfiehlt der Verband derzeit seinen Mitgliedsfirmen eine Strategie zur Vermeidung von Risiken: Bei Zuwendungen an Forscher ist unbedingte Transparenz zu wahren und nach außen erkennbar und deutlich zu machen, welche Gegenleistung für die bezahlten Mittel vertraglich vereinbart worden ist. Auch sollte in jedem Einzelfall die Genehmigung einer Kooperation durch den jeweiligen Dienstherrn eingeholt werden.

Rechtsanwalt Klein unterschied in seinem Vortrag die Verwendung von Drittmitteln in drei **Risikobereichen**:

- Mit sehr hohem Risiko („**Roter Bereich**“) behaftet sind Spenden, Beiträge für Fortbildungsveranstaltungen und Sponsorenverträge.

- Von mittlerem Risiko („**Gelber Bereich**“) sind Dienstleistungsverträge, Drittmittelforschung und Anwendungsbeobachtungen.

- Sehr geringes Risiko („**Grüner Bereich**“) bergen Verträge über die Durchführung von klinischen Prüfungen auf der Basis des Arzneimittelgesetzes.

Die Transparenz von Förderungsvorhaben und die Genehmigung durch den Dienstherrn führen juristisch gesehen auf jeden Fall aus dem Verdacht der Bestechlichkeit heraus, die Dokumentation der gesamten Vorgänge ist außerordentlich wichtig. Rechtsanwalt Klein berichtete, daß das Sponsoring von Veranstaltungen auch über Fördervereine derzeit im Fokus des Interesses der Staatsanwaltschaften steht, insbesondere dann, wenn die Veranstalter im jeweiligen Förderverein selbst über die Verwendung von Mitteln entscheiden können.

Bei Dienstleistungsverträgen und Verträgen zur Drittmittelforschung sei unbedingt auf die Angemessenheit von Leistung und Gegenleistung zu achten, ein reales Austauschverhältnis muß auf jeden Fall dokumentiert sein. Wenn bei klinischen Prüfungen nach dem Arzneimittelgesetz ein Vertrag zwischen dem Krankenhaus und dem Unternehmen abgeschlossen wird, ist dies für die Beschäftigten in der Regel unbedenklich.

Die AWMF wird eine Arbeitsgruppe einsetzen mit dem Ziel, den Gesetzgeber auf die Probleme aufmerksam zu machen und das Strafrecht so zu präzisieren, daß Forschungsförderung durch Drittmittel gar nicht erst in den Verdacht unberechtigter Vorteilsannahme kommen kann. Außerdem soll die Arbeitsgruppe unter Einbeziehung von Juristen kurzfristig Ratschläge formulieren, wie unter der gegenwärtigen Rechtslage Drittmittel eingeworben und verwaltet werden können, ohne daß Konflikte mit dem Strafrecht entstehen.

Neuer Vizepräsident gewählt

Nachdem die zweite Amtszeit von Prof. Dr. K.-H. Usadel (Frankfurt/Main) abgelaufen ist, schlug die Deutsche Gesellschaft für Innere Medizin als Kandidaten für seine Nachfolge Prof. P. von Wichert (Marburg) vor. Weitere Kandidaten wurden nicht vorgeschlagen. Die schriftlich und geheim durchgeführte Wahl ergibt 66 abgegebene Stimmen, davon Ja-Stimmen: 52, Nein-Stimmen: 7, Enthaltungen: 7. Damit ist Prof. von Wichert mit großer Mehrheit zum stellvertretenden Präsidenten der AWMF gewählt.

Neue Mitgliedsgesellschaften aufgenommen

Die Delegiertenkonferenz der AWMF nahm folgende Fachgesellschaften neu in die AWMF auf:

- **Deutsche Gesellschaft zur Geschichte der Nervenheilkunde**
- **Deutsche Transplantationsgesellschaft**

Damit hat die AWMF derzeit 123 Mitgliedsgesellschaften.

Elektronisches Publikationsorgan der AWMF geplant: Titelschutz für "German Medical Science"

Die AWMF plant gemeinsam mit dem Deutschen Institut für Medizinische Dokumentation und Information DIMDI das Projekt "German Medical Science" als Internet-Journal der AWMF. Nachdem es in einer Reihe von naturwissenschaftlichen Fächern bereits sehr erfolgreiche Internet-Journale gibt, hat sich bereits eine Arbeitsgruppe der AWMF mit Vertretern des DIMDI getroffen, wobei Grundzüge für das Projekt eines hochrangigen, interdisziplinären medizinischen Journals in elektronischer Publikation besprochen worden sind. Wichtigste Eigenschaft des Journals muß die Zitierfähigkeit sein, wobei jedem Artikel ein bibliographischer "Header" vorangestellt werden muß, der den Einträgen in Datenbanken wie Medline oder Embase entspricht.